



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Mai 2022  
(OR. en)

9206/22

VISA 84  
COASI 67  
COMIX 242

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Mai 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 2912 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION zur Bewertung der Lage der fehlenden Gegenseitigkeit im Bereich der Visumpolitik im Verhältnis zur Republik Korea und zu Japan

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 2912 final.

---

Anl.: C(2022) 2912 final



Brüssel, den 17.5.2022  
C(2022) 2912 final

## **BERICHT DER KOMMISSION**

**zur Bewertung der Lage der fehlenden Gegenseitigkeit im Bereich der Visumpolitik im  
Verhältnis zur Republik Korea und zu Japan**

## I. EINFÜHRUNG UND RECHTLICHER HINTERGRUND

In diesem Bericht wird die Lage der fehlenden Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Japan im Bereich der Visumpolitik bewertet. In dem Dokument wird auch über die Lage der Gegenseitigkeit im Verhältnis zur Republik Korea berichtet, wo eine vollständige Gegenseitigkeit bei der Visumpflicht wiederhergestellt wurde.

Der Gegenseitigkeitsmechanismus der EU bei der Visumpflicht ist in der Verordnung (EU) 2018/1806<sup>1</sup> festgelegt, in der die Drittländer aufgeführt sind, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen im Besitz eines Visums sein müssen (Anhang I der Verordnung), sowie die Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Anhang II der Verordnung). Falls ein in der Liste in Anhang II aufgeführtes Drittland Staatsangehörigen mindestens eines Mitgliedstaats eine Visumpflicht auferlegt, macht der betroffene Mitgliedstaat nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/1806 dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission darüber schriftlich Mitteilung. Informationen zu dieser Mitteilung werden von der Kommission unter Angabe des Zeitpunkts der Anwendung der Visumpflicht sowie der Art der betroffenen Reisedokumente und Visa unverzüglich im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Die Kommission hat Mitteilungen Deutschlands betreffend die Republik Korea und Japan erhalten und am 8. Oktober 2020<sup>2</sup> Informationen darüber im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. In der Folge erhielt die Kommission eine Mitteilung Polens betreffend die Republik Korea und Japan. Informationen über diese Mitteilung wurden am 25. März 2021<sup>3</sup> im *Amtsblatt* veröffentlicht. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1806 sieht vor, dass alle späteren Mitteilungen, die ein anderer Mitgliedstaat während des Zeitraums der Anwendung der bereits erlassenen Maßnahmen auf ein Drittland zu demselben Drittland übermittelt, in die laufenden Verfahren einbezogen werden, ohne dass die Fristen verlängert werden.

Es sollte auch betont werden, dass die Veröffentlichung von Informationen über die Mitteilung(en) eines Mitgliedstaats durch die Kommission nicht bedeutet, dass die Kommission einen Fall fehlender Gegenseitigkeit im Sinne der Verordnung (EU) 2018/1806 automatisch anerkennt.

Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1806 muss die Kommission unmittelbar nach der Veröffentlichung der Mitteilungen eines Mitgliedstaats über Fälle fehlender Gegenseitigkeit mit dem Drittland in Kontakt treten, um den visumfreien Reiseverkehr wiedereinzuführen. Hat das Drittland trotz aller Kontakte mit dem Drittland die Visumpflicht nicht binnen 90 Tagen ab der Veröffentlichung der Mitteilungen aufgehoben, so

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kodifizierter Text) (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

<sup>2</sup> ABl. C 332 vom 8.10.2020, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. C 103 vom 25.3.2021, S. 4.

kann der betroffene Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, die Befreiung von der Visumpflicht für bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen dieses Drittlandes auszusetzen. Bei der Prüfung weiterer Schritte muss die Kommission das Ergebnis der von dem betroffenen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung des visumfreien Reiseverkehrs mit dem betreffenden Drittland sowie die von ihr im Benehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat unternommenen Schritte berücksichtigen. Sie sollte auch die Auswirkungen der Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht auf die Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu diesem Drittland berücksichtigen. Spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Mitteilungen und danach in regelmäßigen Abständen von bis zu sechs Monaten muss die Kommission entweder einen Durchführungsrechtsakt zur vorübergehenden Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten für bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands erlassen oder dem in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Ausschuss einen Bericht vorlegen, in dem sie die Lage bewertet und begründet, weshalb sie beschlossen hat, die Befreiung von der Visumpflicht nicht auszusetzen. Dieser Bericht wird dem in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Ausschuss nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EU) 2018/1806 vorgelegt.

Dass dieser Bericht dem Ausschuss nach Ablauf der in der Verordnung (EU) 2018/1806 festgelegten Frist vorgelegt wird, hat objektive Gründe wie die unsichere und äußerst instabile Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und die Beschränkungen für nicht unbedingt notwendige Reisen weltweit, die zu außergewöhnlichen Zeiträumen bei der Umsetzung der Visumpolitik geführt haben. Darüber hinaus war die politische Lage in Japan in der Vorwahl- und Übergangsphase zukunftsorientierten Entscheidungen, auch in Bezug auf Visa, nicht förderlich. Die Kommission investierte Zeit, um die bestmögliche Vorgehensweise zu prüfen und sicherzustellen, dass das Problem bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Reiseaktivitäten wieder aufgenommen werden, gelöst wird. Zudem hat die Republik Korea in der Zwischenzeit den visumfreien Reiseverkehr wiedereingeführt, während Japan die Grenzmaßnahmen geändert hat.

## **II. BEWERTUNG DER LAGE FÜR DIE EINZELNEN DRITTLÄNDER**

Der Bericht enthält eine Analyse der von der Republik Korea und von Japan ergriffenen Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Visumpflicht und einen Überblick über die Kontakte, die zur Wiederherstellung der Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht aufgenommen wurden (und die bereits zu einem positiven Ergebnis mit der Republik Korea geführt haben). Im Gegensatz zu allen anderen früheren Fällen fehlender Gegenseitigkeit<sup>4</sup> sind die Fälle der Republik Korea und Japans grundsätzlich mit ihren jeweiligen Maßnahmen zur globalen Bekämpfung der COVID-19-Pandemie verknüpft, was sich, wie nachstehend erläutert, quasi auf die Gesamtheit der Mitgliedstaaten auswirkt. Andererseits hat die Kommission argumentiert, dass Visamaßnahmen wie die Aussetzung der Befreiung von der

---

<sup>4</sup> Zu früheren Fällen siehe die Berichte C(2014) 7218 final, C(2015) 2575 final und C(2015) 7455 final.

Visumpflicht aufgrund der Zeitspanne zwischen der Beantragung eines Visums und der tatsächlichen Reise kein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 sind.

## 1. Republik Korea

**Visamaßnahmen:** Vor dem Ausbruch von COVID-19 bestand mit der Republik Korea eine vollständige Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht. Die Republik Korea hat jedoch eine Reihe von Maßnahmen mit Auswirkungen auf den visumfreien Reiseverkehr eingeführt, die ergriffen wurden, um ihre Grenzen zu stärken und COVID-19 zu bekämpfen. Am 10. April 2020 kündigte die Republik Korea an<sup>5</sup>, alle Programme für die visumfreie Einreise und die Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige von Ländern auszusetzen, die Maßnahmen ergriffen hatten, die von den koreanischen Behörden als Einreiseverbote für koreanische Staatsangehörige ausgelegt wurden. Darüber hinaus wurden alle gültigen Visa für einen (einfachen und mehrfachen) kurzfristigen Aufenthalt ausgesetzt, die am oder vor dem 5. April 2020 weltweit ausgestellt worden waren. Die koreanischen Visumverfahren wurden um eine Gesundheitsüberprüfung erweitert: Nach den koreanischen Visumvorschriften waren die Antragsteller seit Einführung dieser Maßnahmen verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden vor Visumbeantragung ein ärztliches Attest sowie eine Einverständniserklärung, sich in Korea in Quarantäne zu begeben, vorzulegen. Die Erteilung von Visa für nicht wesentliche Zwecke, wie z. B. Tourismus, war nicht zulässig. Andererseits berichteten die Mitgliedstaaten über unterschiedliche Praktiken.

**Überblick über die Kontakte:** Da diplomatische Kontakte der erste vorgesehene Schritt im Gegenseitigkeitsmechanismus sind, ist die Kommission proaktiv mit den koreanischen Behörden in Kontakt getreten. Die EU-Delegation in Seoul erläuterte den koreanischen Behörden die von der EU ergriffenen Maßnahmen zur Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen<sup>6</sup>. Es wurde betont, dass diese Maßnahmen vorübergehender Natur sind und keinerlei Diskriminierung zwischen Drittländern darstellen, da sie weltweit gleichermaßen für alle visumfreien und visumpflichtigen Länder gelten<sup>7</sup>.

Aus den Kontakten mit den koreanischen Behörden ging hervor, dass die koreanischen Maßnahmen zur Aussetzung des visumfreien Reiseverkehrs als Reaktion auf die Länder ergriffen wurden, die Maßnahmen ergriffen, die die koreanischen Behörden als Einreiseverbot für koreanische Staatsangehörige betrachteten. Die koreanischen Maßnahmen waren daher gegen alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Sloweniens und Maltas gerichtet, da diese beiden Mitgliedstaaten nach Angaben der koreanischen Behörden keine solchen Reisebeschränkungen für koreanische Staatsangehörige verhängt hatten. Als die Reisebeschränkungen an den Außengrenzen der EU auf der Grundlage klarer Kriterien und

---

<sup>5</sup> Website des koreanischen Justizministeriums – Einwanderungsbehörde. Ankündigung vom 10. April 2020, die am 13. April 2020 in Kraft trat: [https://www.immigration.go.kr/immigration\\_eng/index.do](https://www.immigration.go.kr/immigration_eng/index.do).

<sup>6</sup> COM(2020) 115 final vom 16. März 2020.

<sup>7</sup> Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung (ABl. L 208I vom 1.7.2020, S. 1).

unter ständiger Überwachung schrittweise aufgehoben wurden, wurde die Republik Korea in Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates<sup>8</sup> in die Liste der Länder mit einer guten epidemiologischen Lage aufgenommen, aus denen nicht unbedingt notwendige Reisen erlaubt sind. Die diplomatischen Kontakte wurden sowohl auf fachlicher als auch auf hoher Ebene fortgesetzt, um die Bedeutung der Wiedereinführung des visumfreien Reiseverkehrs zu thematisieren.

**Wiedereinführung des visumfreien Reiseverkehrs:** Ab dem 1. September 2021 hat die Republik Korea den visumfreien Reiseverkehr für alle EU-Mitgliedstaaten wiedereingeführt und parallel dazu das K-ETA-System (Korean Electronic Travel Authorisation – koreanische elektronische Reisegenehmigung) für Reisegenehmigungen zur Handhabung der Ströme von Reisenden und zur Registrierung einreisender Personen eingeführt.<sup>9</sup> Das neue K-ETA-System gilt für alle EU-Mitgliedstaaten, für Reisen von Touristen von bis zu 90 Tagen für Inhaber gewöhnlicher Reisepässe. Eine vorläufige Analyse der Kommission zeigt, dass dies einer Wiedereinführung des visumfreien Reiseverkehrs gleichkommt. Die Kommission überwacht, wie die Umsetzung des Reisegenehmigungssystems in der Praxis funktioniert, um sicherzustellen, dass die wiederhergestellte Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht aufrechterhalten wird.

## 2. Japan

**Visamaßnahmen:** Nachdem die Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht mit Rumänien im November 2018 erreicht worden war<sup>10</sup>, bestand mit Japan vor dem Ausbruch von COVID-19 eine vollständige Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht. Im April 2020 führte Japan jedoch eine Reihe von Maßnahmen ein, darunter einige mit Auswirkungen auf den visumfreien Reiseverkehr, um seine Grenzen zu stärken und COVID-19 zu bekämpfen. Neben der Einführung eines Einreiseverbots für Reisen aus dem Hoheitsgebiet aller EU-Mitgliedstaaten setzte Japan auch Maßnahmen zur Befreiung von der Visumpflicht für Staatsangehörige aller EU-Mitgliedstaaten aus. Japan setzte ferner alle gültigen Visa aus, die von japanischen Botschaften in EU-Mitgliedstaaten ausgestellt worden waren. Die vorübergehende Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht für alle EU-Mitgliedstaaten sollte ursprünglich bis Ende Mai 2020 in Kraft bleiben, wurde jedoch mehrmals verlängert und ist nach wie vor in Kraft. Mit Wirkung vom 8. April 2022<sup>11</sup> wurde das Einreiseverbot für ausländische Reisende, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise nach Japan im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten haben, aufgehoben.

---

<sup>8</sup> Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung (ABl. L 208I vom 1.7.2020, S. 1).

<sup>9</sup> Website des koreanischen Justizministeriums – Einwanderungsbehörde. Ankündigung vom 27. August 2021, die am 1. September 2021 in Kraft trat:

[https://www.immigration.go.kr/bbs/immigration\\_eng/229/551357/artclView.do](https://www.immigration.go.kr/bbs/immigration_eng/229/551357/artclView.do).

<sup>10</sup> Am 6. November 2018 informierte Japan Rumänien, dass die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber rumänischer Reisepässe, einschließlich vorläufiger Reisepässe, die bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft war, ab dem 1. Januar 2019 dauerhaft eingeführt würde.

<sup>11</sup> Website des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten:

[https://www.mofa.go.jp/ca/fna/page4e\\_001053.html](https://www.mofa.go.jp/ca/fna/page4e_001053.html).

Japan erhält ein Einreiseverbot für touristische Reisen unabhängig vom Abreiseland aufrecht. Für Bulgarien, Estland und die Slowakei betrifft das Einreiseverbot jedoch sowohl touristische als auch nicht touristische Reisen nach Japan.

**Überblick über die Kontakte:** Die Europäische Union wandte sich kurz nach der Einführung der japanischen COVID-19-Reisemaßnahmen an die japanischen Behörden, um Bedenken hinsichtlich dieser Maßnahmen zu äußern. Von Anfang an fanden diplomatische Kontakte statt, die sowohl auf fachlicher als auch auf hoher Ebene noch andauern, um die Bedeutung der Wiedereinführung des visumfreien Reiseverkehrs zu thematisieren. Als Reaktion auf die neuen Einreisebeschränkungen, die die japanische Regierung am 29. November 2021 nach Auftreten der COVID-19-Variante Omikron erlassen hat, haben sich die Interaktionen und die diplomatischen Kontakte intensiviert. Die Bemühungen auf hoher Ebene haben noch nicht zu einer umfassenden Änderung der Politik geführt, da die japanischen Behörden der Ansicht sind, dass die Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung von COVID-19 zu bekämpfen, wobei humanitären und nationalen Interessen Vorrang eingeräumt wird. Während des Gipfeltreffens EU-Japan vom 12. Mai 2022 bekundeten beide Seiten ihren Willen, von unnötigen Reisebeschränkungen abzusehen und auf die Wiederherstellung der Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht hinzuarbeiten.

Im Januar 2021 wurde Japan nach einer Überprüfung durch den Rat der EU aus Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates<sup>12</sup> gestrichen.<sup>13</sup> Es wurde im Juni 2021 wieder in diese Liste aufgenommen<sup>14</sup> und danach im September 2021 erneut gestrichen<sup>15</sup>.

Die Kommission erkennt die Anstrengungen Japans zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 uneingeschränkt an. Die Kommission hat zwar nicht die Absicht, diese Anstrengungen zu untergraben, ist aber nicht der Ansicht, dass die fraglichen Visamaßnahmen ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 darstellen. Da Japan außerdem Beschränkungen für Reisen aus dem Hoheitsgebiet dreier EU-Mitgliedstaaten und für touristische Reisen aus allen EU-Mitgliedstaaten nach Japan aufrechterhält, scheint die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht als zusätzliche Maßnahme nicht hinreichend begründet zu sein.

---

<sup>12</sup> Empfehlung (EU) 2021/89 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung (ABl. L 33 vom 29.1.2021, S. 1).

<sup>13</sup> Aufgrund der Tatsache, dass die Zahl der in Japan festgestellten COVID-19-Fälle gestiegen war.

<sup>14</sup> Empfehlung (EU) 2021/892 des Rates vom 3. Juni 2021 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung (ABl. L 198 vom 4.6.2021, S. 1).

<sup>15</sup> Empfehlung (EU) 2021/1459 des Rates vom 9. September 2021 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung (ABl. L 320 vom 10.9.2021, S. 1).

### III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission begrüßt die Wiedereinführung des visumfreien Reiseverkehrs zwischen der EU und der Republik Korea. Die Kommission wird die Lage weiter beobachten, um sicherzustellen, dass die wiederhergestellte Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht aufrechterhalten wird.

In Bezug auf Japan ist die Kommission zwar nicht der Ansicht, dass Visamaßnahmen, wie etwa die Aussetzung der Befreiung von der Visumpflicht, ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 ist, da zwischen dem Zeitpunkt der Visumbeantragung und der tatsächlichen Reise Zeit vergeht, doch räumt sie ein, dass Japan solche Visamaßnahmen offenbar als wesentlichen Bestandteil seiner Reaktion auf COVID-19 und der Kontrolle des Reiseflusses ansieht. In diesem Zusammenhang könnten die japanischen Behörden die Annahme von Maßnahmen auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsmechanismus bei der Visumpolitik als Versuch ansehen, die japanischen Anstrengungen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 zu untergraben. Dies könnte sich negativ auf die Außenbeziehungen der EU mit Japan als gleich gesinntem Partner auswirken. Zwar begrüßt die Kommission die Aufhebung des Einreiseverbots für Reisen zu nicht touristischen Zwecken aus 24 EU-Mitgliedstaaten, das nach wie vor geltende Einreiseverbot für nicht touristische Reisen aus Bulgarien, Estland und der Slowakei beeinträchtigt jedoch die Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Diplomatie. Ferner erhält Japan ein Einreiseverbot für touristische Reisen unabhängig vom Abreiseland aufrecht. Die Annahme von Visamaßnahmen auf der Grundlage des Gegenseitigkeitsmechanismus bei der Visumpflicht würde nicht unbedingt konkrete Vorteile mit sich bringen, solange der weltweite Reiseverkehr im Kontext von COVID-19 weitgehend eingeschränkt ist.

Sowohl die Republik Korea als auch Japan haben konstruktiv auf die Bemühungen reagiert, mit ihnen im Hinblick auf die aktuelle Lage fehlender Gegenseitigkeit in Kontakt zu treten. Im Fall der Republik Korea wird dies durch eine Änderung der Politik belegt, die zur Wiedereinführung des visumfreien Reiseverkehrs geführt hat. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass im Falle Japans das Einreiseverbot zwar für nicht touristische Reisen aus 24 EU-Mitgliedstaaten aufgehoben wurde, es aber für Reisende aus Bulgarien, Estland und der Slowakei nach wie vor gilt und Reisen zu touristischen Zwecken immer noch nicht erlaubt sind. Bisher hat noch kein Mitgliedstaat die Kommission ersucht, die Befreiung von der Visumpflicht für eine Kategorie japanischer Staatsangehöriger auszusetzen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und der Tatsache, dass bilaterale Reisen nach wie vor begrenzt sind, ist die Kommission der Auffassung, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angemessen wäre, Aussetzungsmaßnahmen zu erlassen. Fortschritte lassen sich besser durch fortgesetzte Interaktionen und diplomatische Kontakte erzielen. Diese Position kann jedoch im Lichte möglicher künftiger Entwicklungen überprüft werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1806 können das Europäische Parlament und der Rat eine politische Aussprache auf der Grundlage dieses

Berichts führen. Sollte eine solche politische Aussprache stattfinden, wird sie von der Kommission berücksichtigt.

Die Kommission wird die Lage weiterhin aktiv beobachten und je nach den Ergebnissen der laufenden Konsultationen und anderen Entwicklungen geeignete Maßnahmen ergreifen. Insbesondere wird sie ihre diplomatischen Kontakte mit Japan auf fachlicher und politischer Ebene intensivieren, damit vor der Normalisierung der Reiseaktivitäten die vollständige Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht wiederhergestellt und das Einreiseverbot für nicht touristische Reisen aus allen EU-Mitgliedstaaten aufgehoben wird.

Die Kommission wird nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/1806 weiterhin regelmäßig über die Entwicklungen Bericht erstatten.